

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 28

- **Keine Minderung beim Abgassachmangel**

OLG Dresden, Urteil vom 01.03.2018, AZ: 10 U 1561/17

Im Berufungsverfahren vor dem OLG Dresden ging es um einen Kaufpreisminderungsanspruch für ein mit dem Abgassachmangel behaftetes Fahrzeug (Skoda Octavia Kombi II Scout 2.0 TDI). ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Unfallschaden an einem verkauften Gebrauchtwagen und Nachbesserungsrecht des Verkäufers bzw. Voraussetzungen eines arglistigen Verschweigens von Unfallschäden auf Händlerseite**

LG Berlin, Urteil vom 27.03.2018, AZ: 57 S 196/13

Der Kläger erwarb von der Beklagten (Kfz- Händlerin) ein gebrauchtes Fahrzeug des unteren Preissegments. Bei einem Reifenwechsel traten erstmals Mängel an dem Fahrzeug zutage, welche aus einem nicht reparierten Unfallschaden resultierten und welche der Kläger gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 24.11.2010 anzeigte. In diesem Schreiben wurde sogleich aufgefordert, „die Wertminderung in Höhe von 2.500,00 EUR“ bis zum 03.12.2010 zu überweisen, da sonst ein selbstständiges Beweisverfahren durchgeführt werde. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Erstattbarkeit von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall – Schätzung nach „Fracke“**

AG Aachen, Urteil vom 18.05.2017, AZ: 120 C 328/16

Die Klägerin forderte aus abgetretenem Recht vor dem AG Aachen restlichen Schadenersatz aus einem Kfz-Haftpflichtschaden ein. Wie so oft bestand zwischen der Klägerin, welche einem Geschädigten ein Auto vermietet hatte, und der Beklagten, welche als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners haftete, im Hinblick auf die Frage der Höhe erforderlicher Mietwagenkosten. ... [\(weiter auf Seite 9\)](#)

- **BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage, Kosten einer Reparaturbestätigung sind erstattungsfähig**

AG Kamen, Urteil vom 22.05.2018, AZ: 30 C 249/17

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 99,68 € nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten steht dabei außer Streit. ... [\(weiter auf Seite 11\)](#)



- **Keine Minderung beim Abgassachmangel**

OLG Dresden, Urteil vom 01.03.2018, AZ: 10 U 1561/17

Hintergrund

Im Berufungsverfahren vor dem OLG Dresden ging es um einen Kaufpreisminderungsanspruch für ein mit dem Abgassachmangel behaftetes Fahrzeug (Skoda Octavia Kombi II Scout 2.0 TDI).

Das OLG Dresden kam wie das vorinstanzliche LG Zwickau (Urteil vom 16.10.2017, AZ: 1 O 297/16) zu dem Ergebnis, dass dem Kläger und Käufer keine Kaufpreisminderung im Hinblick auf den Abgassachmangel zusteht.

Aussage

Das OLG Dresden führte hierzu wörtlich aus:

„B. Die zulässige, insbesondere gemäß §§ 517, 519, 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung von 5.500,00 € gegen den Beklagten zu.

I. Der Kläger hält an dem Kaufvertrag fest, den die Parteien am 18.06.2013 über den Pkw Škoda Octavia Kombi II Scout 2.0 TDI, Modell IZ5F3Y, abgeschlossen haben (Anlage K 1), und begehrt Minderung des Kaufpreises von 26.770,00€ um 20 %. Dem Fahrzeug haftet jedoch kein Mangel an, der diese Minderung gemäß §§ 434 Abs. 1 Nr. 2, 437 Nr. 2, 441 BGB und damit einen Anspruch des Klägers auf teilweise Rückzahlung des Kaufpreises rechtfertigen könnte.

1. Es kann dahinstehen, ob das Fahrzeug bei der Übergabe an den Kläger deshalb mangelhaft war, weil es mit einer Manipulationssoftware ausgestattet war, die unter Prüfbedingungen die Anzeige geringerer Abgaswerte als im Fahrbetrieb bewirkte.

1.1. Es spricht zwar viel dafür, dies als Mangel nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB anzusehen, da diese Manipulation eine Abweichung von der üblichen Beschaffenheit darstellt. Unabhängig davon, ob für die Einhaltung von Abgaswerten lediglich die unter Prüfbedingungen und nicht die unter Fahrbedingungen erzielten Werte maßgeblich sind, darf ein durchschnittlicher Käufer damit rechnen, dass diese Werte zumindest in einer gewissen Korrelation zueinander stehen und aus den bei Prüfbedingungen gemessenen Abgas- und Verbrauchswerten auch Aussagen über den realen Fahrbetrieb und den Vergleich mit anderen Fahrzeugen ermöglicht werden. Aus objektiver Sicht ist zu erwarten, dass die gesetzlich vorgegebenen Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandlauf erkannt und insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird (OLG München, Beschluss vom 23.03.2017 - 3 U 3416/16; LG Hagen (Westfalen), Urteil vom 16.06.2017 - 8 O 218/16, Rn. 175 bei juris; LG Dresden, Urteil vom 08.11.2017 - 7 O 1047/16, Rn. 38 bei juris; OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017 - 18 U 112/17, Rn. 40 bei juris; Witt, Der Dieselskandal und seine kauf- und deliktsrechtlichen Folgen, NJW 2017, 3681, 3682 m.w.N.; Oechsler, Rückabwicklung des Kaufvertrags gegenüber Fahrzeugherstellern im Abgasskandal, NJW 2017, 2865 ff. unter dem Gesichtspunkt der Täuschung m.w.N.).

1.2. Der allein durch diese Manipulation begründete Mangel wurde aber durch das am 11.10.2016 vom Autohaus Z. GmbH in ... durchgeführte Software-Update beseitigt. Es handelt sich um ein vom Hersteller zur Verfügung gestelltes Update, das die Beklagte in gleicher Weise vorgenommen hätte. Der Kläger behauptet nicht, dass danach noch die Software den Prüfstandlauf erkennt und den Stickoxidausstoß im Prüfmodus im Vergleich zu dem im normalen Fahrbetrieb deutlich reduziert. Ebenso wenig behauptet er, dass nach dem Aufspielen des Software-Updates noch die Gefahr bestünde, dem Fahrzeug könnte aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Euro-5-Norm die EG Typengenehmigung entzogen werden.



2. Ohne Erfolg behauptet der Kläger, dass das Aufspielen des Software-Updates nicht geeignet sei, den Mangel vollständig zu beseitigen. Seine allgemeine Behauptung, das Software-Update könne nachteilige Auswirkungen haben, z. B. hinsichtlich der Abgaswerte, des Kraftstoffverbrauchs, der Leistung oder der Lebensdauer des Fahrzeuges, ist nicht hinreichend substantiiert.

2.1. Der Kläger ist für das Vorliegen des Mangels darlegungs- und beweispflichtig. Auch wenn der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München in der vom Kläger vorgelegten Verfügung vom 20.06.2017 - 8 U 1710/17 - von einer Beweislast der VW AG ausgegangen ist, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs - der sich der Senat anschließt - der Käufer beweibelastet dafür, dass ein Mangel bei Übergabe der Kaufsache vorlag und dieser trotz Nachbesserungsversuchen des Verkäufers weiter vorhanden ist. Die aus § 363 BGB folgende Beweislastverteilung gilt gleichermaßen, wenn der Käufer die Kaufsache nach einer erfolglosen Nachbesserung wieder entgegengenommen hat. In diesem Fall muss der Käufer das Fortbestehen des Mangels, mithin die Erfolglosigkeit des Nachbesserungsversuchs beweisen (BGH, Urteil vom 09.03.2011 - VIII ZR 266/09 - NJW 2011, 1664, juris Rn. 11; OLG Koblenz, Beschluss vom 27.09.2017 - 2 U 4/17 - juris Rn. 26). Der Kläger hat die näheren Umstände, die den 8. Zivilsenat des OLG München zur Annahme dieser Beweislastverteilung veranlasst haben, nicht dargelegt. Im Übrigen handelt es sich dabei jedenfalls nicht um die allgemeine Rechtsprechung des Oberlandesgerichts München, wie das Urteil des 21. Zivilsenates des Oberlandesgerichts München vom 03.07.2017 zeigt (OLG München, Urteil vom 03.07.2017 - 21 U 4818/16 - NJW-RR 2017, 1240, juris Rn. 25).

2.2. Wie das Landgericht Zwickau auf Seite 7 f. des angegriffenen Urteils zutreffend ausgeführt hat, ist der Kläger seiner Darlegungslast trotz erteilter Hinweise und eingehender Erörterung der Problematik nicht hinreichend nachgekommen.

2.2.1. Es ist bereits nicht ersichtlich, welcher Vergleichsmaßstab für die Beurteilung heranzuziehen ist, ob Abgas- oder Kraftstoffverbrauchswerte erhöht sind bzw. die Leistung oder die zu erwartende Lebensdauer des Fahrzeugs verringert ist. Die üblicherweise zu erwartende Lebensdauer wird bei Pkw in der Regel relativ grob geschätzt und dürfte bei einer Gesamtfahrstrecke von 200.000 bis 300.000 km liegen (siehe die Rechtsprechungsnachweise zu Dieselfahrzeugen bei Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl., Rn. 3574). Leichte Veränderungen stellen angesichts dieser - großen - Spanne keinen Mangel dar. Eine konkrete Verkürzung der zu erwartenden Lebensdauer hat der Kläger nicht dargelegt. Ebenso wenig hat er eine Vereinbarung über bestimmte Abgas-, Verbrauchs- und/ oder Leistungswerte dargetan bzw., welche Werte von einem Käufer eines Škoda Octavia Kombi II Scout 2,0 I TD üblicherweise erwartet werden können.

2.2.2. Unabhängig von der fehlenden Darlegung der Sollbeschaffenheit des Fahrzeugs hat der Kläger auch keine signifikanten negativen Auswirkungen des Software-Updates vorgetragen. Er hätte den substantiierten Vortrag der Beklagten, dass durch das Software-Update die Abgasgrenzwerte sowie die Kraftstoffverbrauchs-, Motorleistungs- und Geräuschemissionswerte eingehalten werden bzw. unverändert bleiben, wie die britische Vehicle-Certification-Agency (VCA) bescheinigt hat (Anlage B 1), substantiiert widerlegen müssen. Auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts in dem angegriffenen Urteil wird verwiesen. Vage Befürchtungen des Käufers und die hypothetische Möglichkeit, dass auch nach der Nachbesserung Mängel verbleiben oder neue Mängel entstehen, sind nicht ausreichend (OLG München, Urteil vom 03.07.2017 - 21 U 4818/16; LG Dresden, Urteil vom 08.11.2017 - 7 O 1047/16, Rn. 51 unter Verweis auf Veröffentlichungen des ADAC, die nach durchgeführten Tests zeigen, dass das Update wirksam ist und namentlich die Stickoxidemissionen auf gesetzeskonforme Werte zurückgehen, während Verbrauch und Motorleistung durch die Umrüstung kaum beeinträchtigt werden; LG Braunschweig, Urteil vom 14.07.2017 - 11 O 3826/16, Rn. 28 bei juris, jeweils m.w.N.). Der Kläger hat keine konkreten Anknüpfungstatsachen dargelegt, aus denen sich eine technische Abweichung des Fahrzeuges von der Sollbeschaffenheit ergeben würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die zitierten Urteile überwiegend Fälle betreffen, in denen die Nachbesserung durch das Software-Update noch nicht vorgenommen wurde, so dass über



deren mögliche Folgen nur Mutmaßungen angestellt werden konnten. Im vorliegenden Fall hingegen ist das Software-Update bereits aufgespielt, so dass der Kläger die Auswirkungen auf sein Fahrzeug hätte beobachten und konkret darlegen können und müssen. Er hat jedoch nicht einmal behauptet, dass an seinem Fahrzeug im Vergleich zu den üblicherweise zu erwartenden Werten ein erhöhter Kraftstoffverbrauch, eine verringerte Leistung oder ein erhöhter Abgasausstoß zu verzeichnen wäre, obwohl diese Werte an seinem Fahrzeug problemlos hätten erfasst werden können. Auch zur Lebensdauer des Pkw fehlt jeglicher konkreter Vortrag. Es ist bereits nicht ersichtlich, ob er eine verringerte Lebensdauer des gesamten Fahrzeugs oder einzelner Teile behaupten möchte.

3. Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, das Fahrzeug sei - unabhängig davon, ob nach dem Software-Update in technischer Hinsicht Nachteile zu verzeichnen sind - jedenfalls deshalb mangelhaft, weil es von dem Abgasskandal betroffen und deshalb mit einem Makel behaftet sei, der zu einem merkantilen Minderwert führe. Der dafür angebotene Sachverständigenbeweis ist nicht einzuholen. Der Sachvortrag des Klägers ist bereits nicht ausreichend.

3.1. Der Kläger ist für das Vorliegen des Mangels darlegungs- und beweispflichtig (zur Beweislast vgl. o. Ziffer I.2.1). Indem er behauptet, allein aufgrund der Tatsache, dass das Fahrzeug von dem sog. „Abgasskandal“ betroffen sei, sei bei dessen Verkauf auf dem Markt nur noch ein geringerer Preis zu erzielen, macht er einen anfänglichen Mangel geltend, dessen Beseitigung unmöglich ist. Diesen Mangel hat er darzulegen und zu beweisen.

3.2. Mit einem sog. „Montagsauto“ ist das streitgegenständliche Fahrzeug nicht zu vergleichen. Dabei handelt sich um ein Fahrzeug, das aufgrund seiner auf herstellungsbedingten Qualitätsmängeln - namentlich schlechter Verarbeitung - beruhenden Fehleranfälligkeit insgesamt mangelbehaftet ist und das auch zukünftig nicht über längere Zeit frei von herstellungsbedingten Mängeln sein wird (BGH, Urteil vom 23.01.2013 – VIII ZR 140/12 - NJW 2013, 1523; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl., Rn. 984 m.w.N.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Fahrzeug ist nicht insgesamt mit Qualitätsmängeln behaftet. Es gab 'lediglich' eine Manipulation, die inzwischen beseitigt ist.

3.3. Zwar kann grundsätzlich ein aufgrund eines zunächst vorhandenen, aber aus technischer Sicht bereits beseitigten Fehlers bestehender Minderwert einen Mangel der Kaufsache darstellen. Für Unfallfahrzeuge ist dies anerkannt. Trotz einwandfreier Instandsetzung kann eine Vorschädigung eine Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit bedeuten (BGH, Urteil vom 10.10.2007 - VIII ZR 330/06 - NJW 2008, 53, juris Rn. 20).

Dies ist aber nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Fall übertragbar. Bei Unfallfahrzeugen spricht eine aufgrund von Erfahrungswerten bekannte Wahrscheinlichkeit dafür, dass trotz Instandsetzung verborgene Schäden vorhanden sein können, die erst später zu Tage treten. Dies führt dazu, dass geringere Preise für derartige Fahrzeuge gezahlt werden. Entsprechende Erfahrungswerte sind für das Software-Update nach Manipulation der Abgasmessung nicht gegeben. Im Gegenteil, indem der Kläger den Minderwert unabhängig von verbleibenden technischen Mängeln geltend macht, legt er selbst seiner Argumentation keine derartigen Risiken zugrunde.

In der bislang hierzu ergangenen Rechtsprechung ist umstritten, ob ein solcher Minderwert und dessen Verursachung durch die Software-Manipulation anzunehmen ist und welches Maß an Substantiierung für den Vortrag des Käufers im Prozess zu verlangen ist.

(1) Teilweise wird in der Rechtsprechung der Landgerichte die Auffassung vertreten, der allgemeine Vortrag zu einer Wertminderung reiche aus. Aufgrund der öffentlichen Diskussion sei ein Weiterverkauf der von dem „Abgasskandal“ betroffenen Fahrzeuge nur unter Inkaufnahme eines nicht unerheblichen Preisnachlasses möglich, auch bei etwaiger Durchführung des Software-Updates (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 23.10.2017 – 9 O 8283/16 - juris Rn. 39; LG Hagen, Urteil vom 16.06.2017 - 8 O 218/16 - juris Rn. 186 f.; LG Kempten, Urteil vom 29.03.2017 - 13 O 808/16 - juris Rn. 78 ff.). Die Reichweite des



„Abgasskandals“ und die hieraus resultierende allgemeine negative Stimmung bezogen auf die unter Verwendung einer manipulativen Software produzierten Fahrzeuge, sei hinlänglich allgemein bekannt. Dies wirke sich spürbar negativ auf den erzielbaren Preis aus (LG Kempten, Urteil vom 29.03.2017 - 13 O 808/16, Rn. 89 bei juris). Eine Vielzahl von Käufern habe die Absicht, sich vorzeitig von ihrem Fahrzeug zu trennen, auch wenn dieses zusätzliche Angebot derzeit noch nicht auf dem Markt sei und die Käufer zunächst den Ausgang ihrer Prozesse abwarteten (LG Hagen, Urteil vom 16.06.2017, a.a.O., juris Rn. 186). Das Risiko eines verbleibenden merkantilen Minderwerts sei ausreichend. Der sog. „Abgasskandal“ sei Gegenstand breiter öffentlicher Wahrnehmung und Diskussion, so dass nicht absehbar sei, ob und in welchem Umfang er sich negativ auf die erzielbaren Preise auswirken werde (LG München, Urteil vom 14.04.2016 - 23 O 23033/15 - DAR 2016, 389, juris Rn. 46).

(2) Nach der Gegenansicht ist eine lediglich allgemeine Behauptung zum merkantilen Minderwert nicht ausreichend. Der Käufer habe jedenfalls für die Verursachung des Preisrückgangs konkrete Anknüpfungstatsachen vorzutragen. Andernfalls würde die Einholung eines Sachverständigengutachtens im Zivilprozess einen nicht zulässigen Ausforschungsbeweis bedeuten (LG Braunschweig, Urteil vom 15.11.2017 - 3 O 719/17, Rn. 34 ff., 36 bei juris). Aus der Medienberichterstattung sei bekannt, dass erst seit Beginn des Jahres 2017 ein fühlbarer Rückgang der Preise für Gebrauchtfahrzeuge mit einem Dieselmotor der Euro-5-Norm festzustellen sei, wobei sich der Rückgang aber gerade nicht spezifisch auf die vom „Abgasskandal“ betroffenen Dieselfahrzeuge der VW-Fahrzeugflotte beschränke, sondern die Dieselfahrzeuge aller Fahrzeughersteller gleichermaßen betreffe. Pkw-Käufer seien verunsichert, weil sie aufgrund von Fahrverboten der Großstädte befürchten müssten, bestimmte Innenstädte nicht mehr befahren zu dürfen. Dies ziehe einen starken Rückgang des Anteils von Dieselfahrzeugen am Gesamtverkauf von Neufahrzeugen und sinkende Preise nach sich. Die Verunsicherung der Käufer von Dieselfahrzeugen sei aber nicht Folge des „VW-Abgasskandals“. Aufgrund dessen sei die Kausalität zu verneinen (LG Dresden, Urteil vom 08.11.2017 - 7 O 1047/16 - juris Rn. 52).

(3) Die zweitgenannte Auffassung überzeugt. Der Senat verkennt nicht, dass die Preise für Dieselfahrzeuge tatsächlich gefallen sein mögen. Der Verweis auf eine allgemeine negative Stimmung ersetzt im Zivilprozess jedoch nicht den konkreten Vortrag zur Kausalität. Der Kläger hätte zumindest konkrete Anknüpfungstatsachen für eine Verursachung durch die streitgegenständliche Manipulation vortragen müssen. Dem ist er nicht nachgekommen.

So hat er nicht dargelegt und behauptet, dass speziell der Wert der Fahrzeuge der Marken „Volkswagen“ und „Škoda“ seit Bekanntwerden des „Abgasskandals“ im Jahr 2015 wesentlich stärker gesunken sei als der von Dieselfahrzeugen anderer Hersteller.

Soweit er sich auf den allgemeinen Preisverfall von Dieselfahrzeugen aller Marken stützt, hat er nicht hinreichend dargelegt, dass dieser auf die Manipulationen von „Volkswagen“ bzw. „Škoda“ zurückzuführen ist.

Wenn die Medienberichterstattung eine Verunsicherung der Pkw-Eigentümer und -Käufer wegen drohender Fahrverbote für Dieselfahrzeuge herausstellt, ist dies nicht Folge des „VW-Abgasskandals“. Zwar mag das Bekanntwerden der Manipulationen von „VW“ auch einen Anstoß zu dieser Diskussion gegeben haben. Die Verunsicherung auf dem Markt ist jedoch insbesondere durch die Befürchtung verursacht, von Fahrverboten in den Innenstädten betroffen und dadurch in der Nutzung des eigenen Fahrzeugs eingeschränkt zu sein. Diese Bedenken beruhen jedoch nicht auf der Manipulation der Fahrzeughersteller, sondern auf der Verpflichtung der Städte, die europarechtlich vorgegebene Grenze der Feinstaubbelastung einzuhalten, wozu sie aufgrund verwaltungsgerichtlicher Urteile gezwungen sind (vgl. nunmehr zur grundsätzlichen Rechtmäßigkeit von Fahrverboten BVerwG, Urteil v. 27.02.2018 - 7 C 26.16). Von den drohenden Fahrverboten sind aufgrund ihres hohen Stickoxidausstoßes insbesondere Dieselfahrzeuge betroffen (LG Dresden, Urteil vom 08.11.2017, a.a.O.). Nähere Anknüpfungstatsachen dafür, warum dennoch für einen Preisverfall bei Dieselfahrzeugen vor allem die Software-Manipulation des Herstellers „Škoda“ ausschlaggebend sein soll, hat der Kläger nicht dargelegt.



II. Ein Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten gemäß §§ 280, 281, 823 Abs. 1 oder 2, 826 BGB.

Die kaufrechtliche Minderung schließt Schadensersatzansprüche aufgrund derselben Vermögenseinbuße aus (BGH, Urteil vom 27.05.2011 - V ZR 122/10, Rn. 16 bei juris; Palandt/Weidenkaff, BGB, 77. Aufl., § 441 Rn. 8). Auf die zwischen den Parteien streitige Frage, ob sich die Beklagte Kenntnisse des Fahrzeugherstellers von der Softwaremanipulation zurechnen lassen muss, kommt es aufgrund dessen nicht an.

III. Auch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB ergibt sich kein Anspruch. Die Zahlung des Klägers erfolgte aufgrund des Kaufvertrages vom 18.06.2013 (Anlage K 1). Er hat den Kaufvertrag nicht angefochten.“

Praxis

Bei dem Urteil des OLG Dresden handelt es sich – soweit ersichtlich – um die erste rechtskräftige Entscheidung im Hinblick auf einen Kaufpreisminderungsanspruch für ein mit dem Abgassachmangel versehenes Fahrzeug.

Insgesamt weist das OLG Dresden mit durchaus zutreffender Begründung einen Kaufpreisminderungsanspruch zurück.



- **Unfallschaden an einem verkauften Gebrauchtwagen und Nachbesserungsrecht des Verkäufers bzw. Voraussetzungen eines arglistigen Verschweigens von Unfallschäden auf Händlerseite**

LG Berlin, Urteil vom 27.03.2018, AZ: 57 S 196/13

Hintergrund

Der Kläger erwarb von der Beklagten (Kfz- Händlerin) ein gebrauchtes Fahrzeug des unteren Preissegments. Bei einem Reifenwechsel traten erstmals Mängel an dem Fahrzeug zutage, welche aus einem nicht reparierten Unfallschaden resultierten und welche der Kläger gegenüber der Beklagten mit Schreiben vom 24.11.2010 anzeigte. In diesem Schreiben wurde sogleich aufgefordert, „die Wertminderung in Höhe von 2.500,00 EUR“ bis zum 03.12.2010 zu überweisen, da sonst ein selbstständiges Beweisverfahren durchgeführt werde.

Hierauf reagierte die Beklagte mit Schreiben vom 29.11.2010 und erwiderte, dass sie das Fahrzeug fachgerecht überprüfen wolle und außerdem im Rahmen der Nachbesserungspflicht bereit sei, etwaige Mängel – sofern diese tatsächlich vorliegen – unverzüglich zu beheben.

Hierauf leitete der Kläger mit Schriftsatz vom 28.01.2011 das selbstständige Beweisverfahren vor dem LG Berlin ein. Sodann begehrte er vor dem AG Berlin-Charlottenburg die Erstattung einer merkantilen Wertminderung in Höhe von 400,00 € sowie weitere 2.088,96 €, welche sich auf den einer Nachbesserung zugänglichen Mangel der nicht fachgerechten Reparatur des festgestellten Unfallschadens bezogen.

Gegen das erstinstanzliche Urteil, welches nicht zugunsten der Beklagten (Händlerin) ausging, legte diese im Hinblick auf den weiteren Anspruch in Höhe von 2.088,96 € Berufung ein. Die Verpflichtung zur Zahlung einer merkantilen Wertminderung in Höhe von 400,00 € für nicht behebbare Mängel wurde anerkannt.

Die Berufung vor dem LG Berlin war erfolgreich. Das erstinstanzliche Urteil wurde in dem zur Überprüfung gestellten Umfang aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Aussage

Zunächst stellte das LG Berlin fest, dass der nicht fachgerecht behobene Unfallschaden einen Sachmangel darstelle. Ein Anspruch des Klägers scheiterte allerdings daran, dass dieser der Beklagten keine für die Geltendmachung der Mängelgewährleistungsrechte notwendige Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt hatte. Vielmehr forderte er sofort bei Aufzeigen der Mängel die Beklagte auf, die Wertminderung in Höhe von 2.500,00 € zu entrichten.

Darüber hinaus habe die Beklagte im Schreiben vom 29.11.2010 bereits hingewiesen, sie sei bereit, das Fahrzeug fachgerecht zu überprüfen und Mängel ggf. zu beheben. Da nach der Art des Mangels eine Nachbesserung durch fachgerechte Reparatur des Unfallschadens möglich und zumutbar gewesen wäre, scheiterte der Anspruch des Klägers bereits deshalb, weil der Beklagten nicht Gelegenheit zu einer solchen Nachbesserung gegeben wurde.

Das Vorliegen einer arglistigen Täuschung, welche einen Anspruch des Klägers unabhängig von der Frage der Nachbesserung begründen hätte können, lehnte das LG Berlin ab. Die Beklagte bzw. ihr Mitarbeiter habe den Kläger nicht über die Unfalleigenschaft des Fahrzeugs beim Kauf des Pkw getäuscht. Der Kläger hätte diesen Umstand darlegen und beweisen müssen.

Es hätte bewiesen werden müssen, dass der Verkäufer die den Mangel ausmachenden Tatsachen bei Abschluss des Vertrages gekannt oder wenigstens für möglich gehalten habe. Außerdem werde Arglist bejaht, wenn der Verkäufer falsche Angaben ohne tatsächliche Grundlage „ins Blaue hinein“ mache, mit deren Unrichtigkeit er aber rechne.

In der Bestellung des Kraftfahrzeugs am 19.06.2010 sei zwar die Eigenschaft „mängelfreier Zustand“ angegeben gewesen. Im übergebenen Service-Heft habe sich unter dem Punkt „Karosserie-Kontrolle“ bei „Unfall-/Karosserieschäden nach Opel Werkvorschrift behoben“ die Angabe „nein“ befunden. Dies rechtfertige allerdings nicht die Annahme der Behauptung einer Unfallfreiheit, ohne hinreichende Erkenntnisgrundlagen zu haben.

So handle ein Verkäufer dann arglistig, wenn er – ohne den Käufer hierauf hingewiesen zu haben – eine Sichtprüfung unterlässt, obwohl konkrete Anhaltspunkte für einen Unfallschaden vorgelegen hätten. Der Fall war allerdings anders gelagert.

Nach erfolgter Beweisaufnahme ging das LG Berlin zunächst davon aus, dass bezüglich des unterklassigen Fahrzeuges festgestellte Unfallschäden für einen Autohändler bei Sichtprüfung mit bloßem Auge erkennbar gewesen wären. Sichtbare Unterschiede bei den Spaltmaßen waren nach Ansicht des Sachverständigen bei dessen mündlicher Anhörung vor Gericht aber durchaus als geringfügig einzustufen. Bei dem vorliegenden Fahrzeugtyp (unteres Preissegment) seien solche Spaltmaßunterschiede auch bei unfallfreien Fahrzeugen vorhanden und würden keinen unüblichen Zustand darstellen.

Weiterhin ging es um vorhandene Lacknebel. Diese wären erst nach einer Demontage der Verkleidung im hinteren linken Radhaus sichtbar geworden. Auch diesbezüglich ging das LG Berlin nicht davon aus, dass Anlass für die Beklagte bestanden hätte, das Fahrzeug einer weiteren Sichtprüfung zu unterziehen, bzw. dass das Unterlassen einer solchen Sichtprüfung die Annahme von Arglist begründe.

Vor diesem Hintergrund war die Berufung der verklagten Kfz-Verkäuferin vollumfänglich erfolgreich. Die Klage wurde letztendlich abgewiesen.

Praxis

Zunächst ist an der Entscheidung des LG Berlin interessant, dass zwischen dem Schaden, welcher aus einem behebbaren Unfallschaden bei einem gebrauchten Fahrzeug resultiert, und der unbehebaren merkantilen Wertminderung aus diesem Unfallschaden unterschieden wird.

Bezüglich des behebbaren Unfallschadens als Sachmangel muss dem Verkäufer Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden. Hierbei handle es sich sogar um eine zwingende Anspruchsvoraussetzung für eine Haftung des Verkäufers aus Sachmängeln.

Die zweite interessante Aussage ist, dass – insbesondere bei Fahrzeugen im unteren Preissegment – nicht so ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Verkäufer seine Untersuchungspflichten verletzte und demnach arglistig handelte. Das LG Berlin sah hier genauer hin und lehnte letztendlich eine Arglisthaftung des Verkäufers ab.

Ursprünglich war zwar der Sachverständige, welchen das Gericht beauftragte, in seinem schriftlichen Gutachten noch der Ansicht, die abweichenden Spaltmaße hätten bei einer Sichtprüfung erkennbar sein müssen. Er korrigierte sich allerdings bei seiner mündlichen Anhörung dahingehend, dass derartige Spaltmaße bei Fahrzeugen dieser Preisklasse nicht unüblich seien.

Der Fall zeigt auch sehr schön, dass im Hinblick auf das Ergebnis eines Gutachtens ggf. im Rahmen einer mündlichen Befragung des Sachverständigen nachgehakt werden muss. Kritische Nachfragen an den Sachverständigen können dann streitentscheidend sein. Letztendlich führten diese Nachfragen des Beklagtenvertreters dazu, dass das LG Berlin eine Arglisthaftung des verklagten Händlers ablehnte.

- **Erstattbarkeit von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall – Schätzung nach „Fracke“**

AG Aachen, Urteil vom 18.05.2017, AZ: 120 C 328/16

Hintergrund

Die Klägerin forderte aus abgetretenem Recht vor dem AG Aachen restlichen Schadenersatz aus einem Kfz-Haftpflichtschaden ein. Wie so oft bestand zwischen der Klägerin, welche einem Geschädigten ein Auto vermietet hatte, und der Beklagten, welche als Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners haftete, im Hinblick auf die Frage der Höhe erforderlicher Mietwagenkosten.

Die verbliebene Differenz an Mietwagenkosten in Höhe von 510,44 € forderte die Klägerin vor dem AG Aachen von der Beklagten ein und gewann weitaus überwiegend. Zugesprochen wurden weitere 461,64 €, sodass die Beklagte 90 % des Rechtsstreits zu tragen hatte.

Aussage

Das AG Aachen verwies auf die Rechtsprechung des OLG Köln (z.B. OLG Köln, Urteil 30.07.2013, AZ: 15 U 212/12) und schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO anhand des arithmetischen Mittels aus den Werten von Fraunhofer und Schwacke. Das AG Aachen machte umfassende Ausführungen zu den unterschiedlichen Schätzmethode und deren Vor- und Nachteilen.

So bestünden gegen die Einholung eines Gutachtens zur Ermittlung erforderlicher Mietwagenkosten Bedenken. Eine nachträgliche Feststellung von Mietpreisen durch einen Sachverständigen sei schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

Einwendungen und Vorbehalte sowohl gegen die Schwacke- als auch gegen die Fraunhofer-Liste führten nicht dazu, dass diese bei der Schadensschätzung überhaupt nicht herangezogen werden könnten.

Dem Gericht erscheine eine Schätzung auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Schwacke- und der Fraunhofer-Liste nach derzeitigem Kenntnisstand am ehesten geeignet, die beiden Listen innewohnenden Mängel, die den Parteien ausweislich ihrer Schriftsätze bekannt sein dürften, auszugleichen und so zu einem verlässlichen, den tatsächlichen Gegebenheiten vergleichbaren Ergebnis zu kommen.

Bezüglich der der Schätzung zugrundeliegenden Daten bezog sich das Gericht auf die Postleitzahlenregion des Anmietorts. Geschätzt wurde anhand des arithmetischen Mittelwerts, nachdem der Fraunhofer-Marktpreispegel keinen Moduswert enthält.

Liegt der Selbstbehalt in der Haftungsreduzierung bei weniger als 500,00 €, so werden die zusätzlichen Kosten der Haftungsreduzierung – wie sie der Schwacke-Automietpreispegel ausweist – gesondert berücksichtigt.

Sonstige Nebenkosten aufgrund von gesondert in Rechnung gestellter zusätzlicher Leistungen wie Winterreifen und Haftungsreduzierung seien zu berücksichtigen. Diese Leistungen wären in den Grundtarifen beider Schätzgrundlagen nicht enthalten. In Ermangelung entsprechender Angaben der Fraunhofer-Liste seien hier die Werte dem Schwacke-Automietpreispegel zu entnehmen.

Weiterhin bestätigte das AG Aachen Nebenkosten für den Zusatzfahrer bzw. für die Zustellung und Abholung des Mietwagens.

Vor diesem Hintergrund war die Klage auf Erstattung weiterer Mietwagenkosten weitaus überwiegend erfolgreich.

Praxis

Das AG Aachen bezieht sich auf die Rechtsprechung des OLG Köln aus dem Jahre 2013 und schätzt anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer. Dies ist zu kritisieren.

Insbesondere folgten viele Kammern des LG Köln der damaligen OLG-Entscheidung nicht und verblieben bei der Schadensschätzung allein anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels.

Aus der Entscheidung wird deutlich, dass der Fraunhofer-Marktpreisspiegel weniger Aussagekraft hat. Anders als bei Schwacke wurden nur die arithmetischen Mittelwerte vorhandener Mietwagenangebote ermittelt.

Der Fraunhofer-Marktpreisspiegel enthält auch keine Angaben zu den üblichen Nebenkosten, welche bei einer Fahrzeuganmietung berechnet werden (Kosten für den Zweitfahrer, die Zustellung und Abholung bzw. die weitere Haftungsreduzierung). Hier muss dann wieder auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurückgegriffen werden.

Der arithmetische Mittelwert der Ergebnisse dieser beiden Schätzgrundlagen ist nicht der dem Geschädigten in seiner Region tatsächlich zur Verfügung stehende Selbstzahlernormaltarif. Die Art und Weise der Datenerhebung der beiden Schätzgrundlagen ist hierzu viel zu unterschiedlich. Vor diesem Hintergrund überzeugt die Schadensschätzung anhand des arithmetischen Mittels zwischen Schwacke und Fraunhofer nicht und wird von zahlreichen Gerichten abgelehnt.

Die weiteren Entwicklungen in der Rechtsprechung bleiben abzuwarten. Für den Geschädigten heißt dies weiterhin, dass er bei der klageweisen Geltendmachung gekürzter Mietwagenkosten erheblichen Unsicherheiten ausgesetzt ist. Es ist schwer vorhersehbar, zu welcher Art der Schadensschätzung das Gericht bzw. sogar der einzelne Richter, die einzelne Abteilung bzw. Kammer neigt. Demgemäß ist bei der Durchsetzung gekürzter Mietwagenkosten versierte anwaltliche Hilfe unerlässlich.

- **BFSK-Honorarbefragung als taugliche Schätzgrundlage, Kosten einer Reparaturbestätigung sind erstattungsfähig**

AG Kamen, Urteil vom 22.05.2018, AZ: 30 C 249/17

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar in Höhe von 99,68 € nach einem Verkehrsunfall. Die volle Haftung der Beklagten steht dabei außer Streit.

Aussage

Das AG Kamen hält die Klage für begründet und führt dazu aus:

„Die Kosten, welche mit der Beauftragung eines Sachverständigen zur Feststellung der Schadenshöhe einhergehen, gehören dem Grunde nach zu den gemäß § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzenden Schäden (vgl. BGH, Urt. v. 22.07.2014, Az.: VI ZR 357/13 Rn. 9 - zitiert nach juris; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 249 Rn. 58 m.w.N.). Der Höhe nach ist der Schadensersatzanspruch gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auf die zur Beauftragung eines Sachverständigen erforderlichen Kosten begrenzt (vgl. BGH, Urt. v. 22.07.2014, Az.: VI ZR 357/13, Rn. 9; BGH, Urt. v. 11.02.2014, Az.: VI ZR 225/13, Rn. 7 m. w. N. -zitiert nach juris).

Erforderlich sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Maßgeblich abzustellen ist im Rahmen dieser so genannten subjektbezogenen Schadensbetrachtung auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten, weswegen sich der Geschädigte bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen damit begnügen darf, den ihm in seiner Lage ohne weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem honorargünstigsten Sachverständigen betreiben (vgl. BGH, Urt. v. 22.07.2014, Az.: VI ZR 357/13, Rn. 15 - zitiert nach juris; BGH, Urt. v. 11.02.2014, Az.: VI ZR 225/13, Rn. 7 - zitiert nach juris).

Seiner Darlegungslast zur Erforderlichkeit der mit der Beauftragung des Sachverständigen angefallenen Kosten genügt der Geschädigte bzw. der Inhaber des Schadensersatzanspruchs grundsätzlich durch Vorlage einer Rechnung des von ihm in Anspruch genommenen Sachverständigen, denn die tatsächliche Rechnungshöhe bildet bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages. Es schlagen sich in ihr die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles einschließlich der vor dem Hintergrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung relevanten beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten nieder (vgl. BGH, Urt. v. 11.02.2014, Az.: VI ZR 225/13, Rn.8; BGH, Urt. v. 15.10.2013, Az.: VI ZR S2Bt12, Rn.27 - zitiert nach juris).

Fehlt es jedoch - wie hier - an einer vom Geschädigten beglichenen Rechnung und einer Honorarvereinbarung, welche der Geschädigte für plausibel halten durfte, so ist die Höhe der erforderlichen Kosten unabhängig von Rechnung und Vereinbarung zu ermitteln (BGH, Urt. v. 24.10.2017, Az.: VI ZR 61t17 = VersR 2018,240). Dies kann durch eine Schätzung gemäß § 287 ZPO anhand geeigneter Schätzungsgrundlagen erfolgen.“

Für die Angemessenheit des erforderlichen Sachverständigengrundhonorars stellt das AG Kamen auf die aktuelle Honorarbefragung des BFSK 2015 ab.

Hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Nebenkosten orientiert sich das Gericht am JVEG und führt im Einzelnen aus:

„Fotokosten:

Fotokosten sind entgegen der Auffassung der Beklagten nicht von dem Grundhonorar abgedeckt, weil mit diesem allein die sachverständige Beurteilung, also die eigentliche geistige Sachverständigentätigkeit, vergütet wird. Insoweit ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Werkvertragsrecht anerkannt, dass ein Sachverständiger neben einem Grundhonorar für die eigentliche Sachverständigentätigkeit auch Nebenkosten wie Schreibkosten, Porto, Telefon, Fotografien und Fahrtkosten abrechnen kann (vgl. BGH, Urt. v. 04.04.2006, Az.: X ZR 80/05, Rn. 20 - zitiert nach juris). Konkret ergibt sich aus § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG, dass für jedes Bild, deren erforderliche Anzahl der Einschätzung des Sachverständigen unterliegt (sofern er keine unverhältnismäßig hohe Anzahl fertigt), ein Betrag von 2,00 EUR und für jeden weiteren Fotosatz 0,50 EUR je Foto berechnet werden können.

Die Anfertigung der hier streitgegenständlichen Anzahl an Lichtbildern ist nicht zu beanstanden. Auch soweit diese das beschädigte Fahrzeug aus der Vollansicht sowie die Fahrgestellnummer und das Tachometer abbilden, dienen diese Aufnahmen der angemessenen Bestimmung des Wiederbeschaffungs- und Restwertes sowie eines eventuellen merkantilen Minderwertes. Ferner ermöglicht die Fahrgestellnummer die eindeutige Zuordnung der sachverständigen Feststellungen zu dem beschädigten Fahrzeug, was der angemessenen Rechtsdurchsetzung durch die geschädigte Partei dient.

Porto- und Telefonkosten:

Bei Porto- und Telefonkosten handelt es sich um Nebenkosten, welche nach § 12 JVEG im Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens anfallen und zu entschädigen sind. Der pauschale Ansatz von 15,00 EUR ist nicht überhöht.

Schreibkosten:

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 JVEG sind für: die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens Schreibkosten im Umfang von 0,90 EUR je angefangener 1.000 Anschläge zu ersetzen. Soweit die Anzahl der Anschläge nicht bekannt ist, ist diese zu schätzen (§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 2. HS JVEG).

Für die vorliegenden (und zutreffend ohne die Fotoanlagen in Rechnung gestellten) 11 Seiten sind die Anschläge nicht mitgeteilt worden. Das Gericht schätzt diese im Durchschnitt auf 1.000 Anschläge pro Seite.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 JVEG sind für Kopien jeweils 0,50 EUR je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite zu erstatten.“

Die Ermittlung des Restwertes gehört nach dem AG Kamen dagegen zu den Kerntätigkeiten des Gutachtauftrags. Sie ist mit dem Grundhonorar abgegolten.

Hinsichtlich der Ersatzfähigkeit der Kosten für eine Reparaturbestätigung führt das Gericht aus:

„Daneben kann die Klägerin weitere 61,88 EUR aus abgetretenem Recht als Kostenersatz für die Reparaturbestätigung verlangen. Denn die Reparaturbestätigung auf Anfrage des regulierenden Kfz-Haftpflichtversicherers dient zum Nachweis der Reparatur für die Geltendmachung einer Nutzungsausfallentschädigung. Sie ist als Nachweis der tatsächlichen Gebrauchsenthaltung insofern erforderlich-zur Rechtsverfolgung im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB (offenlassend: BGH, Urt. v. 24.01.2017, Az.: VI ZR 146/16 = NJW 2017, 1664; weiter: LG Heidelberg, Urt. v. 23.08.2013, Az.: 2 O 75/12; AG Fulda, Urt. v. 05.05.2015, Az.: 33 C 3/15 = NJW 2015, 2743). Die Reparatur in Eigenregie und Geltendmachung der Nutzungsausfallentschädigung auf Grundlage der seitens der Beklagten angeforderten Reparaturbestätigung ist hier unstreitig. Der klägerische Vortrag ist gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden anzusehen, nachdem die Beklagte dem klägerischen Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 10.05.2017 (Bl. 63 d. A.) nicht entgegengetreten ist.“

Praxis

Nach dem AG Kamen ist die BVSK-Honorarbefragung sowohl für die Ermittlung des erforderlichen Grundhonorars als auch für die Nebenkosten als taugliche Schätzgrundlage anzusehen. Hinsichtlich der Nebenkosten sei daneben das JVEG ein tauglicher Maßstab

Zudem sind die Kosten einer Reparaturbestätigung die auf Anfrage des regulierenden Haftpflichtversicherers erfolgt, erstattungsfähig, da sie als Grundlage für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen seitens des Klägers dient.